

Intrastat – Meldungen zur Intrahandelsstatistik

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die Meldepflichten im Rahmen der Intrahandelsstatistik geben. Die Intrahandelsstatistik dient dem Zweck, aktuelle Daten über den innergemeinschaftlichen Handel bereitzustellen. Diese Daten werden von der Europäischen Union (EU), den Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten, Wirtschafts- und Unternehmensverbänden, Instituten der Marktforschung und Marktbeobachtung sowie Unternehmen benötigt, um Analysen beispielsweise zur Wettbewerbsfähigkeit, der Import- und Exportabhängigkeit bei einzelnen Gütern und Branchen sowie Preisentwicklungen durchführen zu können. Dabei werden ausschließlich die tatsächlichen Warenbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten der EU dargestellt. Nur wenn eine Ware beispielsweise von Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat geliefert wird (Versendung) oder aus einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland verbracht wird (Eingang), ist eine statistische Meldung zur Intrahandelsstatistik abzugeben. In Deutschland erfolgt die Erfassung durch das Statistische Bundesamt.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Intrahandelsstatistik?

Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Intrahandelsstatistik sind die

- Verordnung Europäische Gemeinschaft (EG) Nummer 638/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) Nummer 3330/91 des Rates

sowie als Durchführungsverordnung die

- Verordnung Europäische Gemeinschaft (EG) Nummer 1982/2004 der Kommission vom 18. November 2004 zur Durchführung der Verordnung Europäische Gemeinschaft (EG) Nummer 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnungen Europäische Gemeinschaft (EG) Nummer 1901/2000 und Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) Nummer 3590/92 der Kommission.

Die Verordnungen sind unmittelbar geltendes Recht in Deutschland. Sie werden durch nationale Gesetze wie beispielsweise das Bundesstatistikgesetz, das Außenhandelsstatistikgesetz und die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung ergänzt.

2. Wer ist zur Meldung verpflichtet?

Zur Meldung verpflichtet ist grundsätzlich jeder Steuerpflichtige,

- der nach dem Umsatzsteuergesetz in Deutschland als Unternehmer registriert ist, d.h. eine deutsche (Umsatz-)Steuernummer zugeteilt bekommen hat, und
- der einen Vertrag mit einem ausländischen Vertragspartner abschließt, wenn
- dabei Ware zwischen Deutschland und einem anderen EU-Mitgliedstaat bewegt wird und
- hierfür keine Zollanmeldung für Zoll- oder Steuerzwecke erforderlich ist.

Vereinfacht gesprochen ist im Versandungsfalle grundsätzlich derjenige zu einer Meldung verpflichtet, der eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes durchführt. Im Eingangsfall ist entsprechend grundsätzlich derjenige meldepflichtig, der einen innergemeinschaftlichen Erwerb im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätigt.

Die Meldepflicht besteht unabhängig davon, ob der inländische oder der ausländische Vertragspartner die Beförderung der Ware durchführt oder veranlasst.

Im Falle einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist diese als solche zur Meldung verpflichtet. Die Meldung kann wahlweise vom Organträger oder von der Organgesellschaft erstellt werden.

Liegt der grenzüberschreitenden Warenbewegung kein entsprechender Vertrag zwischen inländischem und ausländischem Geschäftspartner zugrunde, ist der in Deutschland umsatzsteuerpflichtige Unternehmer meldepflichtig, der die Ware versendet oder entgegennimmt.

Wichtig:

Wird ein Dritter (zum Beispiel ein Spediteur) mit der Erstellung der Intrastat-Meldung beauftragt, so verlagert sich die Meldepflicht nicht. Der zur Meldung verpflichtete Unternehmer bleibt weiterhin für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Angaben verantwortlich.

Lässt sich dagegen ein ausländischer Unternehmer im Zusammenhang mit einer innergemeinschaftlichen Warenbewegung in Deutschland durch einen Fiskal-/Steuervertreter vertreten, so ist letzterer selbst im Rahmen der Intrahandelsstatistik meldungspflichtig.

3. Für welche Warenbewegungen gilt die Meldepflicht?

Die Meldepflicht zur Intrahandelsstatistik gilt grundsätzlich für innergemeinschaftliche Warenbewegungen mit Waren, für die keine Zollanmeldung für Zoll- oder Steuerzwecke (in der Regel über das elektronische Zollverfahren ATLAS) erforderlich ist. In der Regel ist somit für jede innergemeinschaftliche Lieferung und jeden innergemeinschaftlichen Erwerb eines deutschen Unternehmers eine Intrastat-Meldung an das Statistische Bundesamt abzugeben. Die Meldepflicht gilt auch bei unentgeltlichen Versendungen und Eingängen sowie für innergemeinschaftliche Lohnveredelungsverkehre, soweit nicht ausdrücklich die Verwendung anderer Formulare vorgeschrieben ist.

Beim Warenverkehr mit den Åland-Inseln, den französischen Überseegebieten, dem Berg Athos, den britischen Kanalinseln und den Kanarischen Inseln muss das elektronische Zollverfahren ATLAS verwendet werden. Eine Intrastat-Meldung darf nicht abgegeben werden.

Werden Waren aus Deutschland über einen anderen EU-Mitgliedstaat in das Drittland ausgeführt und wird das zollrechtliche Ausfuhrverfahren ausnahmsweise erst in dem anderen Mitgliedstaat eröffnet, so ist für die innergemeinschaftliche Warenbewegung grundsätzlich eine Intrastat-Meldung abzugeben. Entsprechendes gilt, wenn Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat erst in Deutschland in das zollrechtliche Ausfuhrverfahren überführt werden.

Werden Drittlandswaren, die in die EU eingeführt werden, in einem EU-Mitgliedstaat, der nicht Bestimmungsmittgliedstaat ist, in den zollrechtlich freien Verkehr überführt, so sind für die sich daran anschließende innergemeinschaftliche Warenbewegung Intrastat-Meldungen sowohl für den Einfuhr-Mitgliedstaat als auch den Bestimmungsmittgliedstaat (Versendung beziehungsweise Eingang) abzugeben.

Hinweis:

Zu den meldepflichtigen Tatbeständen zählen auch die Stornierungen von fälschlich erfassten, aber nicht durchgeführten Warenbewegungen.

4. Welche Befreiungen gibt es von der Meldepflicht?

Privatpersonen sind grundsätzlich von der Meldepflicht befreit. Allerdings sind Waren, die von Unternehmen aus Deutschland an Privatpersonen im EU-Ausland versandt werden, sowie Waren, die von Privatpersonen aus dem EU-Ausland an Unternehmen in Deutschland gesendet werden, grundsätzlich durch das inländische Unternehmen zu melden. Holt eine Privatperson die Ware beim inländischen Unternehmen ab, besteht keine Meldepflicht.

Eine Befreiung von der Meldepflicht besteht auch für Unternehmen, die bestimmte Anmelde-schwellen nicht überschreiten. Dabei wird nach der „Verkehrsrichtung“ (Versendung beziehungsweise Eingang) unterschieden:

In Deutschland umsatzsteuerpflichtige Unternehmen, deren Versendungen in andere EU-Mitgliedstaaten im Vorjahr den Wert von 500.000 Euro nicht überschritten haben, sind für die Verkehrsrichtung Versendung von der Meldepflicht befreit. Unternehmen, deren Eingänge aus anderen EU-Mitgliedstaaten im Vorjahr den Wert von 800.000 Euro nicht überschritten haben, sind für die Verkehrsrichtung Eingang von der Meldepflicht befreit. Hierbei sind die Werte aller meldepflichtigen grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Warenbewegungen zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob es sich um Käufe, Kommissionen, Lohnveredlungen oder sonstige meldepflichtige Transaktionen handelt.

Wird die Meldepflicht im laufenden Jahr überschritten, so beginnt die Meldepflicht mit dem Monat, in dem die Schwelle überschritten wurde. Für diesen Monat ist also die erste statistische Meldung für die betroffene Verkehrsrichtung abzugeben.

Wichtig:

Das Statistische Bundesamt verschickt keine automatische Benachrichtigung an meldepflichtige Unternehmen. Die Meldepflicht entsteht mit dem Überschreiten der Schwelle automatisch. Entsprechendes gilt für den Wegfall der Meldepflicht.

Von der Meldepflicht befreit ist die Durchfuhr von Waren durch das Inland, wenn keine oder lediglich mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte stattfinden. Zwischenlagerungen, zum Beispiel im Zusammenhang mit Kaufgeschäften oder Bearbeitungen, unterliegen dagegen der Meldepflicht.

5. Für welche Bezugszeiträume muss ich die Meldung erstellen?

Bezugszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat, in dem der innergemeinschaftliche Warenverkehr stattgefunden hat. Ausnahmsweise kann die Meldung auch im darauf folgenden Monat erstellt werden, wenn die zugrundeliegende Rechnung (auch Pro-forma-Rechnung oder Teilrechnung) erst im darauf folgenden Monat ausgestellt oder vorgelegt wird. Ein späterer Zeitpunkt ist nicht möglich, auch wenn sich die Rechnungstellung beziehungsweise der Rechnungseingang weiter verzögert.

6. Bis wann muss die Meldung erfolgen?

Die Meldungen zur Intrahandelsstatistik sind bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf des Bezugsmonats gegenüber dem Statistischen Bundesamt abzugeben. Dabei können auch Teilmeldungen übermittelt werden. Eine Fristverlängerung über den 10. Arbeitstag hinaus ist nicht möglich. Dies gilt auch dann, wenn für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung eine Dauerfristverlängerung gewährt wurde.

Neben den Meldungen sind keine weiteren Unterlagen einzureichen. Auf entsprechende Anforderung des Statistischen Bundesamtes müssen entsprechende Unterlagen allerdings übermittelt werden. Unterlagen, die zur Erstellung der Meldungen erforderlich waren, sowie Kopien der Meldungen selbst sollten daher für einen Zeitraum von zwei Jahren aufbewahrt werden.

7. Welche Meldeverfahren gibt es?

Die Meldungen zur Intrahandelsstatistik sind grundsätzlich elektronisch gegenüber dem Statistischen Bundesamt abzugeben. Auf Antrag können – zeitlich befristet – Ausnahmen gewährt werden, um Härtefälle zu vermeiden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Schaffung der technischen Voraussetzungen für eine elektronische Übertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich ist.

Für die elektronische Übermittlung der Daten stehen die folgenden Wege zur Verfügung. Die Dateiübermittlung erfolgt dabei verschlüsselt, und es ist für die Nutzung eine Registrierung erforderlich.

IDEV

Die Internet-Datenerhebung im Verbund (IDEV) ermöglicht die Onlinemeldung von Daten in einer Webapplikation. Dabei stehen die Meldeverfahren „Intrahandel Formularmeldung“ und „Intrahandel Formularmeldung für Drittanmelder“ für die manuelle Erfassung oder den Import von CSV-Dateien zur Verfügung. Mit dem Meldeverfahren „Intrahandel Dateimeldung“ können Meldedateien mittels Dateiupload gemeldet werden.

Via IDEV können Dateien in den Formaten INSTAT/XML (Dateiendung .xml) und mit der Intrahandels-Daten-Erfassungs-Software (IDES) erzeugte WCR-Dateien (Dateiendung .wcr) übermittelt werden. IDES ermöglicht auch die Offline-Erstellung von Meldungen.

Weitere Informationen zum IDEV-Meldeverfahren und den zulässigen Dateiformaten finden sich auf den Hilfeseiten des Intrahandels unter <https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra/hilfe.html>.

eSTATISTIK.core

Über das Online-Meldeverfahren .CORE werden Meldungen im XMLbasierten Datenformat DatML/RAW unterstützt. Weitere Informationen zu eSTATISTIK.core finden sich auf den Internetseiten des Erhebungsportals unter <https://erhebungsportal.estatistik.de> im Menü „Hilfsmittel und Automatisierung“.

Die Übermittlung von Dateien mittels E-Mail ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

8. Wie erstelle ich eine Meldung und wie kann ich sie berichtigen?

Jede Meldeposition ist vollständig auszufüllen. Sofern Wert- oder Mengenangaben nicht bekannt sind, müssen sie geschätzt werden. Weichen später die endgültigen Angaben von der Schätzung ab, ist gegebenenfalls eine Berichtigung vorzunehmen.

Die Angaben zu mehreren innergemeinschaftlichen Warenverkehren können in einer Position zusammengefasst werden, wenn die Angaben zu den einzelnen Warenverkehren in den Feldern 8, 10, 11, 13 und gegebenenfalls 14 (für Eingänge) dieselben Schlüsselzahlen enthalten.

Stellt sich eine Meldung nach Übermittlung an das Statistische Bundesamt als fehlerhaft heraus, ist diese grundsätzlich zu berichtigen, wenn sie das laufende oder das vorangegangene Kalenderjahr betrifft. Es sind nur die Angaben zu korrigieren, die zum Zeitpunkt der Anmeldung unzutreffend waren. Änderungen zum Beispiel durch Vertragsanpassungen, Skonti oder nicht absehbare Mengenrabatte am Jahresende, die nach Übermittlung eintreten, sind nicht zu korrigieren.

Aus Vereinfachungsgründen soll sich die Berichtigung nur auf bedeutende Fälle beschränken:

- Angaben in den Feldern 18 (Rechnungsbetrag) beziehungsweise 19 (Statistischer Wert) sind nur zu korrigieren, wenn die Abweichung mehr als 5.000 Euro beträgt.
- Angaben in den Feldern 16 (Eigenmasse) und 17 (Besondere Maßeinheit) sind nur zu korrigieren, wenn die Abweichung mehr als 10 Prozent beträgt.
- Angaben in den übrigen Feldern sind nur zu korrigieren, wenn der zugehörige Rechnungsbetrag (Feld 18) beziehungsweise Statistischer Wert (Feld 19) der Warenposition höher ist als 5.000 Euro.

Berichtigungen können beim IDEV-Meldeverfahren über das Formular „Intrahandel Berichtigung“ vorgenommen werden. Alternativ ist eine Berichtigung über das Melderkonto oder über die Zusage von Ersatzdateien möglich. Auch die Ersatzlieferung oder Stornierung von Dateien, die über eSTATISTIK.core gesendet wurden, ist möglich.

9. Kontakt/Hilfestellung beim Statistischen Bundesamt

Für allgemeine Informationen (unter anderem zu den Merkmalen):

Tel. (0611) 75-4525

aussenhandel@destatis.de

Für Fragen zu Warennummern und Warensystematik:

Tel. (0611) 75-4522

warenverzeichnis@destatis.de

Für Fragen zur Online-Registrierung und Hilfestellung bei der Online-Anmeldung:

Tel. (0611) 75-4524

idev-intrahandel@destatis.de

Für Fragen zum Online-Meldesystem IDEV-Intrahandel

Tel. (0611) 75-2349, -3390, 4524



Industrie- und Handelskammer
Hannover

Für Fragen zur Dateimeldung im Format INSTAT/XML:
Tel. (0611) 75-3390, -2349

Für technische Fragen zur Dateimeldung im Format DatML/RAW via eSTATISTIK.core:
Tel. (0611) 75-2040
eSTATISTIK.core@destatis.de

Für fachliche Fragen zur Dateimeldung im Format DatML/RAW via eSTATISTIK.core:
Tel. (0611) 75-3390

Für Fragen zur Steuernummer (UStVA)/Unterscheidungsnummer:
Tel. (0611) 75-4246, -2865, 2741

Leitfaden zur Intrahandelsstatistik (PDF):
https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra/doc/Intrahandel_Leitfaden.pdf

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: September 2019

Ansprechpartner

Für Mitgliedsunternehmen der IHK Hannover stehen folgende Ansprechpartner für weitere Fragen gern zur Verfügung. Unternehmen aus anderen IHK-Bezirken bitten wir, bei ihrer jeweiligen IHK nachzufragen.

Thorsten Kropp
Tel. (0511) 3107-230
Fax (0511) 3107-435
kropp@hannover.ihk.de

Katrin Rolof
Tel. (0511) 3107-228
Fax (0511) 3107-435
rolof@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de